

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

14. AUGUST 1936 — NUMMER 33 — 16. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

14. AUGUST 1936 Nr. 33 16. JAHRGANG

Der neue polnisch-französische Handelsvertrag

Schneller als ursprünglich erwartet wurde, haben die polnisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen (die in Nr. 25 der DWZ. vom 19. Juli 1936 ausführlich erörtert worden sind) zu einem Ergebnis geführt. Bereits am 20. Juli 1936 ist ein am 18. Juli unterzeichneter Vertrag in Kraft getreten, wobei dings zu beachten ist, daß diese Inkraftsetzung vorerst nur provisorisch erfolgt ist. Das gesamte Vertragswerk besteht aus dem provisorischen Handelsvertrag mit seinen Anhängen; einem Zahlungsvertrag, einer besonderen Note über die Anwendung der französischen Importsteuer sowie einer besonderen Zollvereinbarung für landwirtschaftliche Produkte.

Nach den bisher vorliegenden Texten (vor allem einer Veröffentlichung des polnischen „Exportinstitutes") stellen sich die Vertragsbestimmungen ungefähr wie folgt dar:

Der Handelsvertrag übernimmt außer den üblichen Vertragsbestimmungen den größten Teil der Bestimmungen des alten polnisch-französischen Vertrages von 1924. Erhebliche Aenderungen erfahren die Bestimmungen hinsichtlich der Verzollung. Hinzukommt eine neue Bestimmung (Art. 6) über die Meistbegünstigung bei der Ansiedlung von polnischen und Danziger Staatsangehörigen bezw. Firmen in den französischen Kolonien und Tunis. Vor allem aber ist es Polen gelungen, die nach Einführung der polnischen Devisenbewirtschaftung untragbare Bestimmung des Art. 16 des alten Vertrages, wonach jede Beschränkung des freien Devisenverkehr zwischen beiden Ländern unzulässig sei, zu beseitigen. Der Art. 16 wird durch das besondere Zahlungsabkommen zwischen den beiden Staaten ersetzt.

Die Zollfragen sind in dem Vertrage wie folgt geregelt:

Polen erhält für die nach Frankreich exportierten Waren den vollen Minimaltarif, der ihm nach Einführung des neuen polnischen Zolltarifs im Oktober 1933 von Frankreich entzogen war. Von dieser Bestimmung gibt es eine Reihe von Ausnahmen (Liste 2), bei denen die polnischen Waren von Frankreich nicht die Meistbegünstigung erhalten. Diese Ausnahmen haben jedoch nur formelle Bedeutung, da es sich um Waren handelt, an deren Export Polen kein Interesse hat, nämlich: Maulesel, Kokons, Fischbein, Seehundfelle, Schwämme, Elfenbein, Muscheln, Kastanien, Weintrauben und andere Früchte, Kaffee und andere Kolonialwaren, verschiedene exotische Hölzer, Wein, Bergkristall, verschiedene Edel- und Buntmetalle. Dementsprechend wurden auch bei der Einfuhr französischer Waren nach Polen verschiedene Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel festgelegt. Dabei handelt es sich um folgende Waren (Liste 1): Roggen, Mais, Pferdezahnmais, frische Kartoffeln, Korinthen, Esel und Maulesel, Eier, See- und Flußschwämme, Braunkohle, Stearinteer, Chalwa und ähnliche Süßwaren, Met, Holzkohle, Ledermehl, Holzschuhe, Flachs und Hanf, Holzwolle, Torferzeugnisse, Ziegel, Dachpappe, Schlitten und Lastwagen. Polen erhält von Frankreich die Meistbegünstigungsklausel und den Minimaltarif auch bei der Einfuhr nach den französischen Kolonien sowie nach Tunis. Dafür erteilt es Frankreich nicht weniger als rund 600 Vertragsermäßigungen. Die Zahl der Vertragsermäßigungen hat sich gegenüber den früheren etwas vermindert, umfaßt aber immerhin den größten Teil des französischen Exportes. Als Grundlage für die Verhandlungen über die Vertragsermäßigung dienten polnischerseits die Materialien, die bereits 1933 bei den Verhandlungen nach Einführung des neuen polnischen Zolltarifs mit Frankreich verwendet worden sind. Die Zahl der Zollermäßigungen erfuhr eine Einschränkung vor allem in den Fällen, in denen es galt, die in der Zwischenzeit neu entstandenen Produktionen Polens zu schützen. Die Zollermäßigungen sind nicht in absoluten Ziffern, sondern in Prozentteilen der jeweils gültigen polnischen Zollsätze festgelegt. (Die Liste der von Polen Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen, die durch besonderes Rundschreiben des polnischen Finanzministers: D IV 17900/9/36 vom 18. Juli 1936 mit Wirkung vom 20. Juli in Kraft gesetzt worden ist, ist bei der Auskunftsstelle der Industrie- und Handelskammer, Zimmer 5, einzusehen.)

Polen hat bei der Einfuhr nach Frankreich außer der Meistbegünstigung für seine Waren noch einen weiteren Vorteil erlangt: Die französische Importsteuer wurde bisher von den polnischen Waren in verschiedener Höhe erhoben, nämlich von Rohstoffen 2%, Halbfabrikaten 4%. Fertigwaren 6%. Durch eine besondere Note hat sich Frankreich zur Senkung der Steuer verpflichtet. Diese Verpflichtung geht dahin, auf sämtliche polnischen Waren, ohne Rücksicht auf ihren Verarbeitungsgrad, die Importsteuer nur in Höhe von 2% zu erheben.

Wie vorhin betont, fällt der Artikel 16 des alten Vertrages fort und wird ersetzt durch einen beson-

deren Teil des neuen Vertrages: durch den Zahlungsvertrag. Dieser Zahlungsvertrag unterscheidet nunmehr die Zahlungen aus dem Warenverkehr von den übrigen Zahlungen, der finanziellen Verrechnung. Ueber den Warenverkehr besagt Teil A des Zahlungsabkommens, daß der französische Import bezahlt werden soll aus den Devisen, die Polen aus dem Export seiner Waren nach Frankreich erhält, mit anderen Worten, wird das Tempo dieser Umsätze bestimmt durch die polnische Ausfuhr. Polen erwartet hierbei nicht nur genügend Devisen zur Deckung seiner Warenverpflichtungen, sondern erhofft auch Ueberschüsse, die in der Finanzverrechnung, die in Teil B des Zollvertrages geregelt ist, verwendet werden sollen.

In Teil B des Vertrages verpflichtet sich die polnische Regierung ausdrücklich, zur Erfüllung der Finanzansprüche Frankreichs folgende Devisenerlöse zur Verfügung zu stellen:

1. die effektiven Geldüberweisungen der in Frankreich beschäftigten polnischen Arbeiter,
2. die Ueberschüsse aus der polnischen Ausfuhr nach Frankreich nebst Kolonien,
3. Devisenerlöse aus privaten Kompensationen, bei denen in Zukunft der Export französischer Waren nach Polen nur in Höhe von 70 % der entsprechenden polnischen Ausfuhr erfolgen darf,
4. die Ueberschüsse für Polen aus dem Kapitalverkehr zwischen beiden Ländern.

Das Zahlungsabkommen regelt auch sämtliche Zahlungen zwischen dem Reiseverkehr Polen/Frankreich, den Unterhalt polnischer Studierender in Frankreich sowie die Bezüge der bei französischen Gesellschaften in Polen beschäftigten Angestellten. Die polnische Regierung verpflichtet sich weiter, den in Polen eingefrorenen französischen Forderungen die Anlage in Hypothekenkrediten, Hausbauten, Grundbesitzerwerb, Ankauf von Wertpapieren und Verwendung für Reisezwecke innerhalb Polens zu ermöglichen.

Schließlich sollen solche eingefrorenen Forderungen Frankreichs auch verwendet werden können zum Ankauf von Waren, die nach dritten Ländern ausgeführt werden sollen. Hierbei besagt jedoch eine besondere Bestimmung: diese Waren sollen nur nach Märkten geliefert werden, an denen Polen nicht interessiert ist oder wohin Polen diese Waren nicht bezw. nur in unbedeutender Menge liefert. Die französischen Gläubiger können danach die Waren in sämtliche außereuropäischen Ländern liefern, (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Palästina und Aegypten) wobei die französischen Gläubiger 35 % der so erlangten Devisen der Bank Polski zur Verfügung stellen müssen. Außerdem ist noch in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Regierung ein Export ohne Devisenablieferungspflicht möglich. Die polnische Regierung verpflichtet sich, innerhalb von 5 Wochen nach Inkrafttreten des Vertrages eine Liste derjenigen Waren zusammenzustellen, bei denen die Devisenablieferungspflicht in Höhe von 35 % gegenüber der Bank Polski besteht.

Endlich kommt zu dem Handelsvertrag noch die Sanitäts- und Veterinärkonvention vom 24. 4. 1929 als Artikel 8 des Handelsvertrages sowie Kontingentvereinbarungen. Diese Kontingentvereinbarungen sind bisher jedoch nicht veröffentlicht worden.

Der Vertrag bedarf der Ratifikation, kann aber schon vorher provisorisch in Kraft gesetzt werden, was von polnischer Seite mit Wirkung vom 21. Juli erfolgt ist. Der Vertrag ist grundsätzlich für die Zeit bis 31. 12. 1936 abgeschlossen (Art. 9) und kann, sofern die Kündigung nicht bis zum 15. Dezember d. Js. erfolgt, stillschweigend um jeweils 3 Monate verlängert werden, wobei jeder Vertragspartner die Möglichkeit besitzt, den Vertrag mit monatlicher Kündigung zu lösen.

Bei den Versuchen, Wesen und Bedeutung der neu geschlossenen Verträge zu erfassen, kommt man in Polen ungefähr zu folgendem Ergebnis:

Die neu abgeschlossenen Verträge beenden zum mindesten den Zustand der Verwirrung, der sich höchst ungünstig für den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern ausgewirkt hat. Sofern die in Art. 5 des provisorischen Handelsvertrages vorgesehenen Verhandlungen über die Frage der Ergänzung einer Revision der aus dem Abkommen von 1924 übernommenen Bestimmungen zu Ende des Jahres normal verlaufen werden, ist festzustellen, daß damit der gesamte Komplex der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Frankreich geregelt worden ist. Die noch zu führenden Verhandlungen betreffen nämlich Ansiedlungs-, Verkehrs- und Seeschiffahrtsfragen, während die entscheidenden Bestimmungen, die direkt den Warenverkehr betreffen, kaum mehr eine Aenderung erfahren dürften.

Grundlage für den gesamten Handelsverkehr zwischen Polen und Frankreich soll künftig der Grundsatz sein, daß auf einem bestimmten Mindestniveau der Umsatz ausgeglichen sei, bei günstigen Umständen sogar für Polen einen Ueberschuß liefern soll. Es ist Sicherheit getroffen, daß der für Polen bisher bestehende Passivsaldo im Verkehr mit Frankreich verschwindet. Nur auf diese Weise hielt man es für möglich, in den polnisch-französischen Wirtschaftsbeziehungen die Devisenfrage zu lösen, ohne zu den in Frankreich ungern gesehenen Clearingmethoden zu greifen. Polen schließt also zum erstenmal einen Zahlungsvertrag ohne Verrechnung, wobei es auf der Grundlage der gegenseitig gewährten Kontingente bei seiner Devisenzuteilung für den Import französischer Waren bestimmte Zahlungswertgrenzen sichert.

Während die Zahlungsverpflichtungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr somit einwandfrei ausgeglichen sind, ist ein solcher Ausgleich bei dem gesondert behandelten Kapitalverkehr nicht zu erwarten, da die Deviseneingänge für Polen außerhalb des Warenverkehrs mit Frankreich auch nicht annähernd genügen werden, um die polnischen Zahlungsverpflichtungen nach Frankreich zu decken. Man rechnet in Polen ev. mit der Möglichkeit, daß nunmehr von Frankreich erheblichere lang- und mittelfristige Kredite nach Polen gegeben werden könnten. Bis dahin sollen die Bestimmungen über die Auftauung von eingefrorenen französischen Forderungen in Polen durch Warenkäufe und ähnliches eine gewisse Hilfe bieten. Diese Lösung stellt für die polnische Handelspolitik etwas völlig Neues dar, wobei man sich allerdings über eine gewisse Gefahr durchaus klar ist. Polnische Industriekreise weisen nämlich schon jetzt darauf daß durch die forcierte Ausfuhr polnischer Waren durch französische Gläubiger die normale polnische Ausfuhr geschädigt werden kann und betonen, daß diese „Auftauungs"ausfuhr nur berechtigt ist, sofern sie zusätzlich ist, d. h. in keinem Fall die bisherige polnische Ausfuhr schädigt. Der Vertrag sucht dieses Ziel auf zweierlei Weise zu erreichen: Indem entweder bestimmte Märkte für diese Ausfuhr verschlossen werden oder der polnische Gläubiger gezwungen wird, auch auf diese Ausfuhr einen gewissen Devisenanteil an die Bank Polski abzuführen.

Bis zu einem gewissen Grade wird durch den Kontingentvertrag der polnisch-französische Warenaustausch wieder in feste Grenzen gezwungen. Für die französische Einfuhr nach Polen wird eine Höchstgrenze festgelegt, die sogar, falls die polnische Ausfuhr nach Frankreich zurückbleibt, erniedrigt werden kann. Bei normaler Entwicklung erwartet man einen gewissen Ueberschuß, doch dürfte dieser nicht zu hoch sein, da die französischen Kontingente schwerlich die Tendenz zur Ausweitung zeigen dürften. Gegenüber diesem Nachteil wird betont, daß 1. die Beschränkung seit jeher in den Verträgen bestand, 2. aber Möglichkeiten geschaffen wurden, um den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern auszuweiten: 1. durch Kompensationsverträge und 2. durch einen zusätzlichen Landwirtschaftsvertrag.

Die Bestimmungen über die Kompensationsverträge sind recht knapp und beschränken sich darauf, daß sie ein Verhältnis von 100 zu 70 für Polen festlegen, um den daraus folgenden Ueberschuß für die Zahlung der finanziellen Verpflichtungen Polens an Frankreich bereitzustellen. Auf diesem Abschnitt hat also die Forderung Polens als Schudnerstaat gegenüber seinen Gläubigern einen Erfolg erzielt, von dem nur bedauert wird, daß er nicht in den Hauptvertrag aufgenommen worden ist. Diese Lösung hätte den Zahlungsvertrag weit weniger kompliziert gestaltet.

Schließlich sind Möglichkeiten für die Steigerung des Warenverkehrs durch den „zusätzlichen" Landwirtschaftsvertrag vorgesehen, der dank der Arbeit der polnisch-französischen Landwirtschaftskammer geschlossen werden konnte. Dieser Vertrag stellt z. Zt. allerdings nur erst eine Zukunftshoffnung dar, da er zwar unterschrieben, jedoch nicht mit den übrigen Verträgen zusammen in Kraft getreten ist. Der Grund für diese Verzögerung ist die notwendige, bisher noch nicht erfolgte Ratifikation durch das französische Parlament. Die polnische Presse bezeichnet diesen Vertrag als Novum in der polnischen Vertragspolitik. Während frühere Verträge Polens die Vorteile für die landwirtschaftliche Ausfuhr mit Industriekonzessionen bezahlten (z. B. in den Verträgen mit Großbritannien) oder auch umgekehrt (gegenüber den Balkanstaaten, Italien), betrifft der neue Vertrag mit Frankreich auf beiden Seiten nur landwirtschaftliche Erzeugnisse. Frankreich ermöglicht durch Zollermäßigungen für Schafe und Setzkartoffeln sowie durch Aufhebung der Lizenzgebühr für Eier mit kleinem Gewicht eine Steigerung der polnischen landwirtschaftlichen Ausfuhr um einige Millionen Złoty. Die polnische Gegenleistung besteht in Zollermäßigungen und Zusatzkontingenten für Weine, Gemüse, Früchte, Blumen usw. Zahlungsmäßig soll die Ausführung dieses Vertrages gesondert geschehen, und zwar soll die französische Einfuhr nach Polen wertmäßig 80 % der polnischen Ausfuhr nach Frankreich betragen, die Differenz zur Zahlung polnischer Verbindlichkeiten gegenüber Frankreich verwandt werden.

Kritische Stimmen weisen darauf hin, daß der Vertrag außerordentlich kompliziert ist, besonders das eingefügte Zahlungsabkommen. Ferner wird betont, daß die Interessen Polens als Schuldnerstaat nicht genügend berücksichtigt seien und bei der heutigen Tendenz der französischen Handelspolitik auch künftig schwerlich berücksichtigt werden dürften. Alle diese Momente sind zweifellos nicht ganz unbegründet, es muß aber daran erinnert werden, was früher (DWZ. Nr. 25) über die polnischen Ziele bei diesen Verhandlungen und über die Aussichten für ihre Verwirklichung gesagt wurde. Wenn danach Polen anstrebte: 1. eine wesentliche Erhöhung seiner landwirtschaftlichen Ausfuhr nach Frankreich und 2. Erleichterungen für den Schuldendienst seiner Kredite zu erreichen, so sind in beiden Fragen mindestens Ansätze und Zukunftsmöglichkeiten geschaffen worden. Ein 100prozentiger Erfolg war ohnehin nicht zu erwarten, daher ist es als beachtlicher Erfolg zu werten, daß Polen in diesem ersten Vertrag, den es nach Einführung seiner Devisenbewirtschaftung mit einem Gläubigerstaate abschloß, gerade gegenüber seinem Hauptgläubiger in so kurzer Zeit zu einer beiden Teilen erträglich erscheinenden Lösung gekommen ist. nn.

Die Bedeutung der neuen deutsch-litauischen Wirtschaftsvereinbarungen

Mit den am 5. August in Berlin getroffenen deutsch-litauischen Wirtschaftsvereinbarungen wird der Warenaustausch zwischen Deutschland und Litauen wieder in normale Bahnen gelenkt. Es ist klar, daß der Erfolg dieser Vereinbarungen von ihrer praktischen Durchführung abhängen wird, doch bilden sie schon heute eine Grundlage für eine weitere Entspannung der politischen und wirtschaftspolitischen Beziehungen der beiden Länder. Naturgemäß werden sich diese Vereinbarungen besonders auf die Wirtschaft Litauens, als kleines Land, auswirken. Haben doch viele litauische Geschäftsleute und insbesondere die Landwirte, namentlich in den südlichen Kreisen, mit einer verständlichen Sehnsucht auf die Normalisierung der deutsch-litauischen Handelsbeziehungen gewartet.

Bekanntlich hat Litauen nach dem Ausfall des deutschen Marktes andere Absatzmärkte gesucht und auch gefunden. Die litauischen Handelsbeziehungen reichen jetzt bis nach Südamerika und dem Orient. Es liegt aber auf der Hand, daß die niedrigen Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Produkte die hohen Transportkosten nicht ausgleichen können und daher die Staatskasse durch Zuschüsse helfend eingreifen muß. Auch der 1933 abgeschlossene Handelsvertrag mit England konnte Litauens Exportsorgen nicht beseitigen. Beim Abschluß des litauisch-englischen Handelsvertrages galt es nämlich weniger, den litauischen Absatz in England zu erhöhen, als die litauisch-englische Handelsbilanz zu Gunsten Englands auszugleichen. Dies leuchtet insbesondere ein, wenn man sich vor Augen hält, daß die litauische Einfuhr aus England wertmäßig seit 1932 von 10,9 % der litauischen Gesamteinfuhr auf 37,3 % gestiegen ist, während die litauische Ausfuhr nach England in der genannten Zeit nur von 41,3 % auf 45,6 % zugenommen hat. Auch Sowjetrußland, das sich in den letzten Jahren verpflichtete, litauische landwirtschaftliche Ausfuhrwaren für ca. 10 Mill. Lit abzunehmen, kann nur eine untergeordnete Rolle in der litauischen Handelsbilanz spielen. So betrug 1935 die Ausfuhr Litauens nach Sowjetruß-

land 13,1 Mill. Lit (8,6 %), die Einfuhr aus Sowjetrußland 13,6 Mill. Lit (10,6 %). Deutschland stand nach litauischen Angaben in der litauischen Einfuhr mit 14,7 Mill. Lit oder 11,4 % an zweiter Stelle hinter England, während es in der Ausfuhr mit 5,4 Mill. Lit oder 3,6 % den siebenten Platz einnahm. Demgegenüber nahm es 1932 mit 39,1 bezw. 40,27 % sowohl in der litauischen Ausfuhr als auch in der Einfuhr die erste Stelle ein.

Es ist zu bemerken, daß die Ausfuhr des litauischen Hauptausfuhrprodukts Bacon nach England seit 1934 infolge der neuen englischen Handelspolitik von Jahr zu Jahr abnimmt. Litauen hofft, in diesem Jahre etwas mehr Schweine (ca. 150 000 Stück) auszuführen, was immerhin noch weniger als die Ausfuhr von 1934 (160 000 Stück) ausmacht. Die über die Kontingentmenge gelieferten Schweine nach England wurden weiter ausgeführt und dieses sogenannte Reexportgeschäft bringt pro Schwein einen Verlust bis 30 und mehr Lit. Durch das Zustandekommen des deutsch-litauischen Handelsabkommens wird zunächst die litauische Staatskasse entlastet werden. Zur Aufrechterhaltung der Schweinepreise sind nämlich allein im Jahre 1935 2 904 127 Lit, zur Aufrechterhaltung der Getreidepreise 1934/35 22 Mill. Lit und der Butter- und Eierpreise ca. 9,8 Mill. Lt an Zuschüssen aus der Staatskasse gezahlt worden. Dieses ist nicht allein eine Folge der schlechten Preiskonjunktur auf dem Weltmarkt gewesen, sondern auch die Folge des Verlustes des natürlichen Marktes. Und der natürliche Markt für Litauen ist eben Deutschland. Das hat man auch litauischerseits wiederholt zugegeben. Die neuen deutsch-litauischen Vereinbarungen haben nun den naturgegebenen Markt für Litauen, wenn auch begrenzt, wieder geöffnet. Der dem Vertrag zu Grunde gelegte Warenumsatz in Höhe von 12,5 Mill. Rmk. (über 30 Mill. Lit) öffnet für die litauische landwirtschaftliche Produktion ein lebenswichtiges Ventil. Durch die Schweinelieferungen für 3,3 Mill. Rmk. hofft Litauen die Möglichkeit zu haben, das gesamte Angebot der Landwirte ins Ausland zu bringen. Ebenso gestattet die Lieferung von Butter für 2,5 Mill. Rmk. und Eiern für 1 Mill. Rmk. der litauischen Molkereigenossenschaft „Pienocentras", ihren diesjährigen Ausfuhrplan durchzuführen. Der Direktor dieser Genossenschaft hat nämlich kurz nach Beginn der deutsch-litauischen Verhandlungen im März d. J. mehrfach erklärt, daß, falls eine Einigung zwischen Deutschland und Litauen zustande käme, Litauen die Butterausfuhr von 12 Mill. kg 1935 auf ca. 20 Mill. kg und die Eierausfuhr von 27 Mill. Stück auf ca. 30 Mill. Stück steigern könnte. Jetzt erscheint die Realisierung des Programms des ersten Jahres des Fünfjahresplans, den sich die Genossenschaft vorgenommen hat, als durchaus möglich. Ferner hofft man, daß die Butter- und Eierausfuhr nach Deutschland nicht nur keine Zuschüsse erfordern, sondern noch einen nicht unerheblichen Gewinn abwerfen wird. Die staatlichen Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte haben im Laufe der Zeit den ganzen Reservefond der litauischen Staatskasse, der 1930 annähernd 30 Mill. betrug, und auch einen Teil der Inlandanleihe des Vorjahres verschlungen und es war der Regierung sehr wichtig, wie es mehrfach von amtlicher Seite auch betont worden ist, vorteilhaftere Geschäftsverbindungen mit dem Auslande zu suchen. Der in den deutsch-litauischen Vereinbarungen vorgesehene Gesamtumsatz von 12,5 Mill. Rmk. wird nicht nur Deutschland in größerem Umfange wieder die Stelle im litauischen Außenhandel, die es als erstes großes Nachbarland berechtigt ist einzunehmen, wiedergeben, sondern zum großen Teil Litauen die geschilderten Ausfuhrsorgen nehmen. Sehr wichtig war für Litauen die Wiederherstellung des kleinen Grenzverkehrs. Obgleich amtliche Angaben über den Warenumsatz auf dem Wege des kleinen Grenzverkehrs nicht vorhanden sind, soll er in den früheren Jahren schätzungsweise ca. 25 % des direkten litauisch-deutschen Warenverkehrs betragen haben. Auf Grund einer von den deutsch-memelländischen Grenzstellen probeweise vorgenommenen Statistik sind während der Zeit vom 1. September 1930 bis zum 31. August 1931 auf dem Wege des kleinen Grenzverkehrs aus Litauen nach Deutschland zollfrei 1,98 Mill. kg Fleisch, 5,6 Mill. Stück Eier, 331 000 kg Butter, 1,8 Mill. kg Mehl usw. eingeführt worden, was verhältnismäßig viel ist. Auch heute setzt Litauen große Hoffnungen auf den kleinen Grenzverkehr, wenn er auch nur 3,3 Mill. Rmk. betragen soll.

Nicht nur die Ausfuhrmöglichkeit nach dem Deutschen Reich ist für Litauen von Wichtigkeit. Auch mit der Einfuhr deutscher Waren werden manche Wünsche der litauischen Bevölkerung in Erfüllung gehen. Man denke nur daran, daß die mangelhaften sowjetrussischen Industrieerzeugnisse und die teuren englischen und schwedischen die litauische Bevölkerung keineswegs zufriedenstellten. Ferner vermißt man in Litauen recht schmerzlich deutsche, chemische und pharmazeutische Artikel.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Kaufmännische Gehilfenprüfungen

In den Monaten September und Oktober finden bei der Industrie- und Handelskammer Gehilfenprüfungen statt. Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zum 10. September 1936 an die Industrie- und Handelskammer auf den bei der Kasse der Kammer erhältlichen Formularen zu richten.

Zugelassen zur Prüfung werden Lehrlinge, die bis spätestens 31. Dezember 1936 ihre Lehre beenden. Ferner können Personen, die ihre ordnungsmäßige kaufmännische Ausbildung nachweisen, zugelassen werden.

Danzig, den 12. August 1936.

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.
Amt für kaufmännisches Prüfungswesen.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	3. 8. 36	4. 8. 36	5 8. 36	6. 8. 36	7. 8 36	8. 8. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	95 bez. G	95 bez. G	—	—	—	95 etwas bz. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	70 bez. G	70 bez.	—	70 bez. G	—	70 bez.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	70 bez.	70 bez.	70 bez.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	70 bez.	70 bez.	70 bez.	70 bez.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	70 bez.	70½ bez.	—	70½ bez.	—	70 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	70½ bez.	—	70 bez.	—	70 bez.
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	100 bez.	—	—	—	103½ bez.
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 3. 8. bis 8. 8. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Weizenkleie
3. 8. 36 4. 8. 36	nicht notiert													
5. 8. 36	pos. pom. 130 Pfd. G 21,50 bis 22 — G	zum Export 120/1 Pfd. G 16,— bis 16,20 117 Pfd. G 15,75	zum Export feine G 19,50 bis 20,50 mittel G 19,— 114/15 Pfd. G 18,50 110/1 Pfd. G 17.75 bis 18,— 105/6 Pfd. galiz. wolhyn. G 17.75	—	zum Export 15,50 bis 16,50 G	G 22—26	G 22—26	—	—	—	—	—	—	—
6. 8. 36	nicht notiert													
7. 8. 36	130 Pfd. G 22,— 127 Pfd. G21,50 - 21,75 gal.-wolhyn. 126/7 Pfd. G 21,50	flau G 15,60 bis 16,—	matt — feine G 19,50 bis 20 50 114/15 Pfd. G 18,25—18.35 110/11 Pfd. G 17,75 105 Pfd. G 17,25	—	G 15,5 bis 16,—	G 22—28	G 22—26	—	—	—	—	—	—	—
8. 8. 36	nicht notiert													

Aus Fachgruppen und Verbänden

Fachgruppe „zuckerverarbeitende Industrie“

Die 1. ordentliche Hauptversammlung gemäß § 8 der Satzungen vom 28. 9. 1935 findet am Montag, den 17. ds. Mts., 4,30 Uhr, im Gebäude der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, Hundegasse 10, im großen Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über das abgelaufene Jahr.
2. Referat über Zweck und Ziel der Fachgruppe.
3. Verschiedenes.

Die Mitglieder der Fachgruppe werden hierzu eingeladen.

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte August 1936.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl., skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach	Boness	28/— bis 30/—	pro Standard
„	Leith	28/— bis 30/—	„ „
„	Grangemouth	28/— bis 30/—	„ „
„	Tyne	32/— bis 35/—	„ „
„	Sunderland	31/6 bis 33/6	„ „
„	West Hartlepool	29/— bis 33/—	„ „
„	Hull	29/— bis 33/—	„ „
„	London	29/— bis 31/—	„ „
„	Grimsby	29/— bis 32/6	„ „
„	Southampton	31/6 bis 35/—	„ „
„	Bristol	42/— bis 45/—	„ „
„	Cardiff	34/9 bis 37/—	„ „
„	Swansea	36/— bis 38/—	„ „
„	Birkenhead	36/— bis 38/—	„ „
„	Liverpool	35/— bis 37/6	„ „
„	Garston	39/— bis 43/—	„ „
„	Manchester	35/— bis 37/6	„ „
„	Preston	36/— bis 39/—	„ „
„	Belfast	36/6 bis 39/—	„ „
„	Dublin	35/6 bis 38/—	„ „
„	Cork	40/— bis 42/6	„ „
„	Dünkirchen	25/6 bis 26/—	„ „
„	Le Havre	26/— bis 26/6	„ „
„	Rouen	26/—	„ „
„	Bordeaux	29/6 bis 30/6	„ „
„	Antwerpen	18/6	„ „
„	Gent	19/—	„ „
„	Rotterdam Hfl.	12/—	„ „
„	Amsterdam „	12/—	„ „

Kiefernschwellen:

Nach	Boness	9/— bis 10/—	pro load
„	Leith	9/6 bis 11/—	„ „
„	Grangemouth	9/— bis 11/—	„ „
„	Tyne	10/— bis 13/3	„ „
„	Sunderland	10/— bis 11/—	„ „
„	West Hartlepool	9/— bis 10/9	„ „
„	Hull	9/— bis 11/3	„ „
„	London	9/— bis 12/—	„ „
„	Grimsby	9/— bis 11/3	„ „
„	Southampton	10/2 bis 11/9	„ „
„	Birkenhead	12/6 bis 13/6	„ „
„	Garston	13/6 bis 14/—	„ „
„	Dublin	13/6 bis 15/—	„ „
„	Dünkirchen	8/— bis 9/6	„ „
„	Rouen	9/—	„ „
„	Bordeaux	11/—	„ „
„	Antwerpen	6/—	„ „
„	Gent	6/—	„ „

Eichenschwellen:

Nach	Dünkirchen	10/— bis 11/—	pro load
„	Rouen	10/—	„ „
„	Bordeaux	12/— bis 12/6	„ „
„	Antwerpen	7/—	„ „
„	Gent	7/—	„ „

Grubenholz:

Nach	Boness	30/— b. 31/—	pro Fad.
„	Grangemouth	30/— b. 31/—	„ „
„	Tyne	31/— b. 32/—	„ „
„	Sunderland	32/6 b. 33/6	„ „
„	West Hartlepool	31/— b. 32/—	„ „
„	Hull	31/— b. 32/—	„ „
„	Grimsby	31/— b. 32/—	„ „
„	Cardiff	35/6 b. 36/6	„ „
„	Dünkirchen	24/6 b. 25/6	„ „
„	Rouen	23/6 b. 25/—	„ „
„	Bordeaux	27/6 b. 29/6	„ „
„	Antwerpen	21/—	„ „
„	Gent	22/—	„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	8/6 b. 9/3	pro cbm
„	Rouen	9/3 b. 10/—	„ „
„	Bordeaux	11/3 b. 12/—	„ „
„	Antwerpen	6/—	„ „
„	Gent	6/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 4.—	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen	8/— b. 8/3	pro cbm
„	Rouen	9/—	„ „
„	Bordeaux	10/3 b. 12/—	„ „
„	Antwerpen	6/—	„ „
„	Gent	6/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 3.60	„ „

Rundholz hart, bis 8 m lang:

Nach	Dünkirchen	11/6	pro cbm
„	Bordeaux	13/—	„ „

Rundholz weich, 8 m lang:

Nach	Dünkirchen	10/6	pro cbm
„	Bordeaux	13/—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach	Dünkirchen	9/3	pro t
„	Rouen	10/3	„ „
„	Bordeaux	12/3	„ „
„	Antwerpen	7/—	„ „
„	Gent	7/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 5.—	„ „
„	Leith } Grangemouth }	17/—	per 1016 kg
„	Amsterdam	Hfl. 5.—	per 1000 kg

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	7/—	6/6	6/—	5/9	5/6
Gothenburg, Helsingborg, Malmö, Karlskrona	6/3	5/9	5/3	5/—	4/9
Norrköping, Oxelösund, Stockholm	6/3 b. 6/-	5 9	4 9 b. 5/—	4/— b. 4/3	3/9 b. 4/—
Västeras	6 9	6/—	5/6	—	—
Skutskär, Gefle, Norrsundet, Hernösand, Pitea, Stugsund, Swanö	6/6	6/—	5/3	4 9 b. 5/	—
Wiborg, Kotka, Helsingfors, Ekenäs	5/3	4/6	4/3	4/—	3/9
Pargas	4/9	—	—	—	—
Lovisa, Abo, Mäntyluoto	5/3	4/6	4/3	4/—	3/9
Windau, Memel	5/—	4/3	4/—	3/9	3/6
dän. Häfen	5/9	5/3	4 6 b. 4/9	4/— b. 4/3	—
holl. Häfen	7/—	6/6	5/9 b. 6/—	5/3 b. 5/6	5/—
belg. Häfen	—	—	—	—	—
Dieppe, Fécamp, Le Havre	8/9 b. 9/-	8/—	7/—	6/3	—
Rouen, Caën	9/3	8/3	7/3	6/6	—
Bordeaux	10 6	9,6	9/—	8/6	—
Bayonne	11/—	10/—	9,6	9/—	—
West-Italien	—	—	—	—	7/6
Ost-Italien	—	—	—	—	8/6

Zucker: (10/1500 15/2000 2/3000 3/4000 5000)

Riga, Reval	7/— b. 8/— kleine Partien; 6/— b. 7/— große Partien
London, Hull	8/— b. 9/— für kleine, 6/— b. 7/-- für große Partien

Getreide:

Gerste nach:	10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000
Antwerpen	3/9 b. 4/—				
Rotterdam	H l. 2,40				
London	8/9 b. 9/—	9/6 kleine Portionen			
Riga, Reval	6/— b. 7/—				
Dänemark	kleine Portionen 5/6 RM.				
Hull	8/6				

Hafer nach:

London	—	9/3 b. 10/—	11/—	—	—
Riga, Reval	—	8/—	—	—	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	9/9
Rouen	10/3
Nantes	14/3
Bordeaux	13/3
Leith	—
Grangemouth	—
Amsterdam	Hfl. 4.25

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	10/3
Rouen	10/3 b. 10/9
Nantes	14/3 b. 14/9
Bordeaux	13/3
Leith	—
Grangemouth	—
Amsterdam	Hfl. 5.—
Belfast	—
Dublin	—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	9/9 b. 10/3
Rouen	10/3
Nantes	14/3 b. 14/7
Bordeaux	12/3 b. 13/3
Amsterdam	Hfl. 6.—
Belfast	—
Dublin	—

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	10/3 b. 13/3
Rouen	10/3
Bordeaux	18 9
Nantes	14/3
Amsterdam	Hfl. 5.—

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	15/3
Rouen	15/3
Bordeaux	18 9
Nantes	17/3
Amsterdam	Hfl. 10—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	10/6	Deckverladung vorbehalten
Rouen	10/6	
Nantes	15/3	
Bordeaux	15/3 b. 16/3	
Leith	—	
Grangemouth	—	
Amsterdam	—	
Belfast	11/—	
Dublin	11/6	

Paraffin (in Säcken):

	pro to
Dünkirchen	12/- b. 14/-
Nantes	16/—
Rouen	14/—
Bordeaux	16/—
Bel ast	—
Dublin	—

dp. **Der Danziger Schiffsverkehr im Juli 1936.** Im Juli 1936 sind in den Danziger Hafen eingelaufen 523 Schiffe von zusammen 291 415 NRT., in der gleichen Zeit haben den Danziger Hafen verlassen 513 Schiffe von zusammen 293 546 NRT. Von den eingegangenen Fahrzeugen hatten 191 von zusammen 130 262 NRT. Ladung, von den ausgegangenen Fahrzeugen waren 438 von zusammen 225 261 NRT. beladen.

Der Tonnage nach stand im Schiffseingang wiederum das Deutsche Reich an erster Stelle mit 64 396 NRT. Es folgten Schweden mit 50 194 NRT., Dänemark mit 46 401 NRT., Norwegen mit 25 569 NRT., England mit 23 561 NRT., Polen mit 21 634 NRT., Finnland mit 18 763 NRT., Griechenland mit 12 845 NRT., Holland mit 7 971 NRT., Italien mit 7 837 NRT., Estland mit 5 149 NRT., Frankreich mit 2 678 NRT., Danzig mit 1 935 NRT., Lettland mit 1 693 NRT. sowie Panama und Litauen.

Der Danziger Schiffsverkehr zeigt in den ersten 7 Monaten des Jahres 1936 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ein günstiges Bild. Vom 1. Januar 1936 bis 31. Juli 1936 sind in den Danziger Hafen eingelaufen 2 950 Schiffe von zusammen 1 731 790 NRT., in der gleichen Zeit haben 2 939 Schiffe von zusammen 1 736 690 NRT. den Danziger Hafen verlassen. In den ersten 7 Monaten des Vorjahres umfaßte der Schiffseingang 2 518 Schiffe von zusammen 1 572 504 NRT., der Schiffsausgang 2 531 Schiffe von zusammen 1 596 701 NRT., mithin ist im Schiffseingang eine Zunahme von 432 Schiffen von zusammen 159 286 NRT., im Schiffsausgang eine solche von 408 Schiffen von zusammen 139 989 NRT. zu verzeichnen.

Der Schiffsverkehr im Memeler Hafen wies im Mai eine weitere Belebung auf und stellte sich gegen den gleichen Monat im Vorjahr wie folgt:

Eingang:				Ausgang:			
Mai 1936		Mai 1935		Mai 1936		Mai 1935	
Schiffe	NRT.	Schiffe	NRT.	Schiffe	NRT.	Schiffe	NRT.
128	68 527	116	61 667	135	72 483	124	62 573

Der Schiffsverkehr Lettlands. Der ausgehende Schiffsverkehr Lettlands war im ersten Drittel d. Js. mit 745 Schiffen, deren Rauminhalt 435 025 NRT. betrug, schwächer als im Vorjahr, als im gleichen Zeitraum 859 ausgehende Schiffe mit 500 886 NRT. gezählt wurden. Am stärksten ist der Inlandverkehr zurückgegangen, während im Auslandverkehr, abgesehen von England, Estland und Dänemark, sich eine Zunahme feststellen läßt. Es liefen in den ersten vier Monaten aus:

Nach:	1936		1935	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Lettland	132	29 512	320	134 153
Deutsches Reich	255	116 138	171	68 996
England	100	87 201	134	111 298
Finnland	48	22 813	27	19 500
Schweden	37	18 589	20	8 548
Belgien	35	33 458	18	22 669
Estland	13	11 666	27	23 322
Dänemark	13	7 471	33	14 604
Anderen Ländern	112	108 177	108	97 796

Die estnische Handelsflotte hat sich im ersten Halbjahr weiter um 17 Schiffe mit zusammen 18 272 BRT. vergrößert. Die gesamte Flotte ist beschäftigt, hauptsächlich natürlich mit Holztransporten.

Gesundung der deutschen Schiffahrt. Nachdem nunmehr die meisten deutschen Schiffahrtsgesellschaften ihre Abschlüsse für 1935 veröffentlicht haben, kann als gemeinsames Kennzeichen festgestellt werden, daß sich bei sämtlichen dieser Reedereien die Betriebsergebnisse gesteigert haben. Diese Vermehrung der Betriebsergebnisse hat auch bei einigen Reedereien recht bemerkenswerte Abschreibungen ermöglicht. Die Folge davon ist eine — bei den einzelnen Reedereien allerdings verschieden starke — Herabsetzung des Buchwertes der Flotte.

Diese Feststellungen betreffen zunächst die sechs größeren deutschen Reedereien (Hapag, Lloyd, Hamburg-Süd, Hansa, Woermann, Ost-Afrika), die mit etwa 1,9 Mill. BRT. rund die Hälfte der gesamten deutschen Flotte bereedern. Die übrigen 50 % entfallen auf eine Vielzahl von Einzelreedereien, die im Gegensatz zu den vorgenannten in der Hauptsache Europa- und Mittelmeerdienst versehen bezw. Trampschiffahrt treiben. Es zeigt sich, daß einzelne von ihnen im letzten Jahre durchaus erfolgreich gearbeitet haben, sodaß sie in der Lage waren, nicht nur ihre Finanzlage durch Schuldenminderung zu verbessern, sondern auch bereits an die Erneuerung ihres Schiffsbestandes herangehen konnten. Die Neuordnung der deutschen Schiffahrt durch die Dezentralisation, die ihr in großem Umfang die Privatinitiative wiedergegeben hat, kann somit als voller Erfolg bezeichnet werden.

Die Besserung der Verhältnisse der deutschen Schiffahrt zeigte sich vor allem durch den weiter fortgeführten Abbau der Schulden, die am stärksten bei Hapag und Lloyd als Folge der gründlichen Sanierung beider Gesellschaften in Erscheinung tritt. Die Folge davon ist eine entsprechende Senkung der

Zinslast, die sich weiter vorteilhaft für die Rentabilitätsmöglichkeit auswirkt. Für die übrigen Reedereien ist dieser Schuldenabbau natürlich schwieriger, zumal bei diesen die Notwendigkeit einer Erneuerung des Schiffsparkes besonders dringend ist, und diese Neubauten nur zum Teil aus laufenden Einnahmen finanziert werden können. Die Besserung der Gesamtlage wirkte ferner dahin, daß die flüssigen Mittel der Gesellschaften in den meisten Fällen zugenommen haben.

Alles in allem zeigte sich 1935 deutlich die erzielte innere Stärkung der gesamten Schiffahrt, die sich auch in einer Besserung ihrer Rentabilität auswirkt, wenngleich auf den teilweisen Ausgleich der Währungsverluste durch Reichshilfe nicht verzichtet werden kann. Die Schiffahrt bedarf aber auch weiterhin der Stärkung durch erhöhten Umschlag und bessere Frachteinnahmen, trotzdem zahlreiche Charterungen annehmen lassen, daß die deutsche Handelsflotte nicht nur die bereits betriebene Erneuerung benötigt, sondern darüber hinaus auch in ihrem Bestand noch wesentlich vermehrt werden könnte.

Die in Dänemark aufgelegte Tonnage hat sich weiter verringert. Am 1. Juli 1936 lagen nur noch 18 Schiffe mit zusammen 29 000 BRT. auf.

Auflegung von Tankschiffen in Norwegen. Während in Schweden der Umfang der aufliegenden Tonnage dauernd zurückgegangen ist und man bereits damit rechnet, daß durch die Verzögerung der Entlöschung der Holzschiffe in Frankreich und Belgien eine Verlängerung der üblichen Holzverschiffungssaison eintreten wird, ist die Lage in Norwegen wesentlich ungünstiger. Dort sind in den letzten Wochen mehrere große Tankschiffe aufgelegt worden. Angesichts der geringen Nachfrage nach Tankschiffraum erwartet man, daß noch weitere Tanker aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Schiffsverkehr von Rotterdam. Nach Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer Rotterdam sind in den Neuen Wasserweg eingelaufen:

Juni 1936.

1147 (840) Seeschiffe mit 1 879 421 (1 341 909) NRT., für Rotterdam; 221 (194) Seeschiffe mit 445 751 (404 889) NRT., für kleinere Häfen der Umgebung.

Januar/Juni 1936.

6088 (5378) Seeschiffe mit 9 971 014 (8 708 339) NRT., für Rotterdam; 1224 (1175) Seeschiffe mit 2 565 116 (2 387 233) NRT., für kleinere Häfen der Umgebung.

Nach Abzug der mehrfach gezählten Schiffe betrug für das gesamte Hafengebiet von Rotterdam mit Umgebung die Anzahl der eingelaufenen Fahrzeuge im Monat Juni 1936 1293 (985) mit 2 156 359 (1 617 654) NRT. und in der Zeit Januar/Juni 6895 (6190) mit 11 391 243 (10 097 184) NRT.

(In Klammern die Ziffern für den entsprechenden Zeitraum 1935.)

Die in England aufgelegte Handelstonnage belief sich am 1. Juli 1936 auf 196 Schiffe mit zusammen 0,59 Mill. NRT.

Frachtverkehr zwischen Europa und der nordamerikanischen Westküste. Aus New York wird gemeldet, daß für den Frachtverkehr zwischen Europa und der nordamerikanischen Westküste ein Pool gegründet sein soll. Von den Einnahmen entfallen 52 % auf die das Deutsche Reich anlaufenden Linien, der Rest von 48 % auf die Belgien und Holland anlaufenden Schiffahrtslinien.

Der Bestand der Welthandelsflotte Mitte 1936. Die leichte Besserung der Weltschiffahrtskonjunktur findet jetzt auch ihren Ausdruck in der Entwicklung der Handelsflotten. Nach Lloyd's Uebersicht über den Weltbestand der Handelsflotten zeigt die Gesamthandelsflotte der Welt in der Zeit vom 1. 7. 1935 bis Ende Juni 1936 im Gegensatz zu dem ständigen Abbau von 1931 bis 1935 erstmalig wieder einen Nettozuwachs. Während in der Zeit von Juni 1934 bis Juni 1935 die Welthandelstonnage um rund 0,7 Mill. BRT. zurückging, hat sie sich seit dem Juli 1935 um rund 0,18 Mill. BRT. gesteigert. Ein Blick auf die Verteilung der Flotten unter die einzelnen Schiffahrtsländer läßt jedoch erkennen, daß dieser Zuwachs keineswegs auf einer allgemeinen Besserung der Schiffahrtsgeschäfte beruht, vielmehr zeigt sich deutlich eine Stärkung der Flotten kleinerer Schiffahrtsländer gegenüber einer Verminderung der großen Handelsflotten. Während z. B. die Vereinigten Staaten und Großbritannien auch in diesem letzten Jahre noch eine Abnahme ihrer Tonnage verzeichneten, sind erhebliche Steigerungen der Tonnage bei folgenden Staaten feststellbar: Italien, Japan, Rußland, Griechenland und Norwegen. Der Zuwachs von fast 0,3 Mill. BRT. bei der Flotte Panamas ist die Folge des Flaggenwechsels der früher unter Danziger Flagge fahrenden Tankschiffe.

Bestand der Welthandelsflotte (in 1000 BRT.)

1. Juli	1914	1925	1935	1936
England	18892	19305	17298	17183
Brit. Dominien	1632	2603	2986	2990
Dänemark	770	1022	1099	1134
Frankreich	1922	3320	2989	2973
Deutsches Reich	5135	3006	3693	3708
Griechenland	821	895	1711	1801
Holland	1472	2588	2554	2507
Italien	1430	2931	2838	3057
Japan	1708	3920	4086	4216
Norwegen	1957	2618	3967	4054
Spanien	884	1143	1164	1146
Schweden	1015	1254	1541	1507
Ver. Staaten	4287	14209	12145	11905
Andere Länder	3479	3566	5656	5824
Zusammen	45404	62380	63727	64005

Entsprechend der Geringfügigkeit des Gesamtzuwachses von 0,18 Mill. BRT. sind die Verschiebungen bei den einzelnen Ländern mit Ausnahme der oben genannten Länder ebenfalls nur recht gering. Besonders interessant ist die Entwicklung bei Italien, das einen Zuwachs von 0,22 Mill. BRT. verzeichnet, wobei es sich vornehmlich um die für die Ostafrika-Transporte angekauften älteren Schiffe, die jetzt vermutlich verschrottet werden dürften, handelt. Der Zuwachs bei Japan um 0,13 Mill. BRT. entfällt dagegen fast ausschließlich auf Neubauten, da Japan ein Einfuhrverbot für alte Tonnage erlassen hat.

Die deutsche Handelsflotte hat sich nur um 15000 BRT. gesteigert. Allerdings ist der Zuwachs an Neubauten tatsächlich viel höher und wird nur durch den Verkauf älterer Schiffe ins Ausland verdeckt. Zahlen über die russische Handelsflotte liegen nicht vollständig vor, jedoch hat sich die russische Flotte nach ziemlich genauen Schätzungen um rund 105000 BRT. vermehrt.

Entsprechend der Konjunkturbesserung der Seeschiffahrt sind die Verschrottungen in diesem Zeitraum erheblich zurückgegangen und betrugen nur 1,15 Mill. BRT. gegenüber 1,74 Mill. BRT. 1934/1935 und sogar 2,4 Mill. BRT. 1933/1934. Damit sind in den letzten zehn Jahren rund 11,4 Mill. BRT. verschrottet worden. Dieses gibt zusammen mit den gleichzeitigen Totalverlusten von 3,9 Mill. BRT. einen Gesamtabgang von gerade 2% der Gesamtwelthandelsflotte.

Polen:

Das polnisch-österreichische Clearing

Die polnisch-österreichische Handelskammer teilt über das seit dem 12. 6. d. J. im polnisch-österreichischen Verkehr herrschende Clearing mit:

Das auf den zwischen der Bank Polski und der Oesterreichischen Nationalbank geschlossenen Verträgen beruhende Clearing ist ein Provisorium, das jederzeit gekündigt werden, aber auch — sofern es gut funktioniert — dauernd erhalten bleiben kann. Die Grundsätze dieses Clearings sind sehr einfach: sämtliche Zahlungen nach Polen werden in Oesterreich zwangsweise in Schilling auf Konto der Bank Polski bei der Oesterreichischen National-Bank eingezahlt. Sämtliche Zahlungen in Polen gegenüber Osterreich werden in Złoty auf Konto der Ö. N. B. bei der Bank Polski geleistet.

Entsprechend dem Schillingbestand auf ihrem Wiener Konto veranlaßt die Bank Polski die Auszahlung der Schilling an diejenigen österreichischen Gläubiger, deren polnische Schuldner die entsprechende Summe in Złoty an die Bank Polski bezahlt haben. Nach Erhalt der Benachrichtigung seitens der Oesterreichischen National-Bank über den Eingang einer entsprechenden Summe von Schilling, z. B. für nach Oesterreich gelieferte Exportwaren, zahlt die Bank Polski den polnischen Exporteuren die ihnen zustehende Summe in Złoty aus, ohne erst abzuwarten, bis sich auf dem Konto der Ö. N. B. bei der Bank Polski die entsprechende Summe in Złoty ansammelt. Umrechnungskurs ist die amtliche Notierung der Warschauer Börse.

Die österreichischen Warenschuldner gegenüber Polen zahlen an die Ö. N. B. auf Rechnung der Bank Polski den Warenpreis mit Nebenkosten ein, natürlich nicht mit den Nebenkosten, die schon nach Eintreffen der Waren in Oesterreich getragen wurden. Die österreichischen Frachten sowie die Transitfrachten durch die Tschechoslowakei bleiben außerhalb des Clearings. Die betreffenden internationalen Eisenbahnverrechnungen erfolgen in der bisherigen Weise außerhalb des Clearings. Im Zusammenhang damit wird natürlich von Polen angestrebt, daß der ganze Export von Polen nach Oesterreich loco polnische Grenze fakturiert wird.

Da die polnisch-österreichische Handelsbilanz für Polen mit einigen 10 Millionen jährlich aktiv ist und die Passiva Polens gegenüber Oesterreich bei

andern Zahlungspositionen sich anscheinend gegenüber 1934 erheblich vermindert haben, wird gegenwärtig angenommen, daß zweifellos die einigen zehn Millionen Schilling Ueberschuß für die Bank Polski bei der Ö. N. B. aus dem Warenverkehr genügen werden, um die Passivposten Polens gegenüber Oesterreich aus dem reinen Zahlungsverkehr zu decken. Zu diesen Posten gehören Kapitaleinkommen (Zinsen, Devisen, Tanktiemen, Löhne, Pensionen, Lizenz- und Patentgebühren, Leihkosten usw.). Neben diesen Posten spielt weiterhin eine erhebliche Rolle auch die Position des Reiseverkehrs, die im Jahre 1935 Oesterreich gegenüber Polen einen Aktivsaldo in Höhe von 7 Millionen Schilling gab. Bei der Beschränkung der Geldausfuhr aus Polen von 500 Zł. pro Person und Monat wird dieser Aktivsaldo aus dem Touristenverkehr für Oesterreich gegenwärtig fallen, immerhin jedoch einige Million Schilling betragen. Złoty für die Reise nach Oesterreich gehen ebenfalls in das Clearing der Bank Polski ein. Der Reisende erhält dafür Schilling-Akkreditive von der Ö. N. B.

Die normale Rückzahlung (Ratenzahlung) von Schuldkapitalien wird grundsätzlich ebenfalls zum Clearing zugelassen. Dies gilt jedoch nicht für eine plötzliche Zurückziehung von Schuldkapitalien.

Der Zahlungsverkehr zwischen Polen und Oesterreich wird nach Inkrafttreten des Clearings geregelt durch das Rundschreiben Nr. 17 der polnischen Devisenkommission vom 12. Juni 1936, das anschließend in der Fassung vom 23. Juli 1936 abgedruckt wird.

(Die Schriftleitung.)

Rundschreiben Nr. 17 der polnischen Devisenkommission.

In Verbindung mit dem abgeschlossenen Verrechnungsabkommen gibt die Devisenkommission folgende Anordnungen zur Kenntnis:

I. Ueberweisungen nach Oesterreich können durch Devisenbanken mit Ausnahme der unter IV erwähnten Fälle ausschließlich nur in Form eines Auftrages auf die Oesterreichische Nationalbank durch Vermittlung der Bank Polski ausgeführt werden.

Die Devisenkommission ermächtigt die Devisenbanken in eigenem Zuständigkeitsbereich Anträge um Ueberweisung nach Oesterreich ohne Begrenzung der Höhe zu entscheiden, wenn den Anträgen die nötigen Dokumente beigefügt werden und für folgende Zwecke:

a) als Bezahlung für aus Oesterreich eingeführte oder in Oesterreich verarbeitete Waren oder auch als Anzahlung für solche Waren;
b) zur Bezahlung von Patenten, Lizenzen, Dienstleistungen, Pensionen, Gehältern und Tantiemen, Kapitalzinsen, Dividenden, Kupons und Einkünften aus Grundstücken sowie Sachrechten auf Grundstücken, welche physischen und Rechtspersonen zustehen, die ihren Wohnsitz oder -ort in Oesterreich haben;
c) zur Bezahlung für Kapitalsrückzahlungen, welche physischen und Rechtspersonen zustehen, die ihren Wohnsitz bezw. -ort in Oesterreich haben.

Ueberweisungen im Rahmen obiger Berechtigungen aus Kapitalsrückzahlungen, Kapitalszinsen, Dividenden, Kupons und Einkünften aus Grundstücken sowie Sachrechten auf Grundstücken sind nur unter der Bedingung zulässig, daß die Gegenstände bezw. Rechte, welche den Titel der Ueberweisung darstellen, Eigentum von physischen und Rechtspersonen sind, welche ihren Wohnsitz oder -ort mindestens vom 26. April 1936 ab in Oesterreich haben.

Bei irgendwelchen Unklarheiten sind die Anträge der Devisenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

II. Ueberweisungen nach Oesterreich für Unterhaltskosten von Personen, welche sich in Oesterreich befinden, sind gleichfalls nur im Verrechnungswege zulässig. Solche Ueberweisungen sowie den Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln an Personen, welche nach Oesterreich reisen, können die Devisenbanken im eigenen Zuständigkeitsbereich nur im Rahmen und in Grenzen der allgemein verpflichtenden Vorschriften, bei folgenden Abweichungen, tätigen:

a) Devisenbanken können Anträge um vielfache Ueberweisung bis zur Höhe von Zl. 500,— monatlich für die Höchstzeit von 9 Monaten in eigenem Zuständigkeitsbereich erledigen;
b) falls der Paß nur für Oesterreich gültig ist, kann die Devisenbank nur österreichische Schillinge verkaufen.

Anträge auf Summen, welche die allgemein verpflichtende Grenze für Ueberweisungen zu Unterhalts- oder Touristenzwecken überschreiten, sind der Devisenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

III. Ueberweisungen nach Oesterreich können mit den unter IV angegebenen Ausnahmen entweder nur auf einen bestimmten Betrag in Schillingen oder auch auf den Gegenwert der bestimmten Summe in Złoty lauten. Forderungen, welche auf andere Währungen lauten, sind nach dem letzten Transaktionsmittelkurs der Warschauer Börse, vom Tage vor der Erteilung des Auftrages umzurechnen.

Für die Durchführung der Ueberweisung füllt die Devisenbank den aus 3 Teilen bestehenden Auftrag (Formular Nr. 462) aus, wovon die ersten beiden für die Auslandsabteilung der Bank Polski und der dritte Teil für die Devisenbank bestimmt sind. Die Auftragsformulare Nr. 462, welche die Bank Polski liefert, sind mit der Maschine auszufüllen und der Zweck der Ueberweisung ist kurz und klar zu fassen. Die Bank Polski wird die von den Devisenbanken angenommenen Aufträge zum Mittelkurs für Transaktionen Wien, um 10 Groschen erhöht, berechnen. Dagegen kann der höchstzulässige Kurs, zu welchem die Devisenbanken die Aufträge ihrer Kunden abrechnen, der Verkaufskurs Devise Wien sein. Außerdem können die Banken außer den effektiven Kosten, eine Provision in Höhe von Zl. 2,— pro Ueberweisung erheben. Die übernommenen Aufträge für Oesterreich werden die Devisenbanken an ihre Zentralen bezw. Filialen in Warschau überweisen. Die Zentrale oder Filialen der Devisenbanken teilen die von den Filialen erhaltenen und an Ort und Stelle selbst entgegengenommenen Aufträge in zwei Gruppen:

1. in solche, welche Aufträge betreffen, die auf eine fest bestimmte Summe in ö. Schillingen lauten,
2. in solche, welche Aufträge betreffen, die auf den Gegenwert in ö. Schillingen einer in Złoty bestimmten Summe lauten.

Hiervon werden Aufstellungen angefertigt und mit den Aufträgen (Formular Nr. 462) an die Auslandsabteilung der Bank Polski in Warschau gesandt, wobei gleichzeitig die Gesamtsumme der Aufstellung in einem Giro-Barscheck oder durch die Abrechnung eingezahlt wird.

Diejenigen Devisenbanken, welche in Warschau keine Zentrale oder Filiale besitzen, übersenden die Aufstellung der angenommenen Anträge nebst dem Bargeld an die Filiale der Bank Polski, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Auf Grund der erhaltenen Aufträge benachrichtigt die Auslandsabteilung der Bank Polski die Oesterreichische Nationalbank von den angenommenen Einzahlungen und erteilt Auftrag zur Auszahlung derselben an die oesterreichischen Empfänger in ö. Schillingen, soweit auf dem Konto der Bank Polski bei der Oesterreichischen Nationalbank genügende Deckung vorhanden ist, die aus Einzahlungen von österreichischen Schuldnern zu Gunsten polnischer Gläubiger herrührt.

Ueberweisungen aus Oesterreich nach Polen werden in analogischer Weise von der Oesterreichischen Nationalbank durch Vermittlung der Auslandsabteilung der Bank Polski erledigt, welche unmittelbar oder durch die Filialien der Bank Polski — in chronologischer Reihenfolge — den Gegenwert der überwiesenen Schillinge zum Ankaufskurse für Devise Wien laut Warschauer Börsenzettel auszahlen wird.

IV. Die Devisenbanken können Ueberweisungen nach Oesterreich außer der Verrechnung auf Grund der allgemein bestehenden Vorschriften nur in denjengien Fällen annehmen und ausführen, in denen es sich um Bezahlung von Forderungen für Waren nicht österreichischer Herkunft, in Oesterreich nicht verarbeiteter Waren sowie um Bezahlung der Frachtkosten für diese Waren durch andere Länder außerhalb Oesterreichs handelt.

V. Physische und Rechtspersonen, die ihren Wohnsitz bezw. -ort im Gebiete Oesterreichs haben, können in Devisenbanken in Polen „Freie Konten" unter der Bedingung unterhalten und eröffnen, daß die Banken auf diese Konten nur den Gegenwert der ihnen mit Ausnahme von ö. Schillingen verkauften ausländischen Zahlungsmitteln gutbringen können; außerdem Schecke, die zu Lasten eines „Freien Kontos" eingelöst worden sind, Ueberträge von anderen „Freien Konten" sowie unter den in IV angegebenen Bedingungen die Forderungen für nicht österreichische und in Oesterreich nicht verarbeitete Waren, sowie Frachtkosten für diese Waren.

Der Saldo dieser „Freien Konten" darf nach Oesterreich auf Grund des polnisch-österreichischen Verrechnungsabkommens überwiesen werden.

VI. Diejenigen Beträge, welche sich auf Sperrkonto befinden, dürfen von den Devisenbanken auf Grund des österreich-polnischen Verrechnungsabkommens überwiesen werden, wenn der Titel der Einzahlung den Bestimmungen des Punkt I dieses Rundschreibens entspricht und die nötigen Dokumente vorgelegt worden sind.

Der Gegenwert von Wechseln, die aus Oesterreich eingesandt worden sind, ist abhängig davon, aus welchem Grunde s. Zt. der Versand aus Polen stattgefunden hat, entweder auf Grund des polnisch-österreichischen Verrechnungsabkommens zu überweisen oder einem „Freien Konto" gutzuschreiben. Im ersten Falle brauchen die Devisenbanken die Vorlegung von Dokumenten nicht zu fordern, falls die Wechsel den Versandvermerk der Bank Polski tragen oder vor dem 27. 4. 36 ins Ausland versandt und vor dem 27. 7. 36 nach Polen eingegangen sind. Andernfalls ist ein Beweis anzufordern, daß es sich um Bezahlung von Forderungen handelt, welche den Bestimmungen des Punkt IV dieses Rundschreibens entsprechen.

VII. Devisenbanken können ö. Schillinge aus dem Auslande auf dem Arbitragewege nur mit besonderer Genehmigung der Bank Polski erwerben.

VIII. Um eine häufige Ueberweisung kleinerer Summen zu vermeiden, können die Devisenbanken auf Verlangen des österreichischen Gläubigers die auf Grund des österreichisch-polnischen Verrechnungsabkommens zu überweisenden Beträge auf besondere Sperrkonten physischer und Rechtspersonen, die ihren Wohnsitz bezw. -ort in Osterreich haben, gutschreiben. Die Salden dieser Konten sind bei Erreichung einer Höhe von Zł. 3 000,— auch ohne Genehmigung des Kontenbesitzers auf dem Verrechnungswege nach Oesterreich zu überweisen. Ueber die auf diesen Konten befindlichen Beträge kann nur in Form von Ueberweisungen auf Grund des polnisch-österreichischen Abkommens verfügt werden.

Die Devisen-Kommission.

In den ersten Wochen arbeitete das Clearing ganz gut, insbesondere erhielten die polnischen Exporteure schneller ihre Gelder von der Bank Polski. Ebenfalls erhielten anfänglich auch die österreichischen Gläubiger und zwar nicht nur die Waren- sondern auch die Finanz-Gläubiger rasch ihre Forderungen aus Polen in Oesterreich. In letzter Zeit ist jedoch bei der Ueberweisung von Geldbeträgen aus Polen an die österreichischen Gläubiger ein Stillstand eingetreten und zwar deswegen, weil auf dem Konto der Bank Polski bei der Ö. N. B. gegenwärtig nicht genügend Schilling vorhanden sind.

Dagegen liegen bei der Bank Polski augenblicklich schon beachtliche Beträge zu Gunsten österreichischer Gläubiger. Die Verfügung in Schilling zu Gunsten dieser Gläubiger kann zunächst nicht erfolgen, weil auf dem Konto der Bank Polski bei der Ö. N. B. gegenwärtig nicht genügend Schilling vorhanden sind. Nach Ansicht der Ö. N. B. wird dieser Zustand ungefähr bis Ende August dauern, während schon von September ab durch den ganzen Herbst und Winter im Zusammenhang mit der Regulierung der Zahlungen für die saisonmäßig gesteigerten Kohlentransporte nach Oesterreich ein bedeutender Zustrom von Schilling durch die Bank Polski bei der Ö. N. B. angenommen wird.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausaune: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

In Polen:



Im übrigen Ausland: